Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione **Dr. Magda Streuli-Youssef**	
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail) **Dr. Magda Streuli-Youssef /058 658 58 58 /magda.streuli@walderwyss.com**	
Adresse / Indirizzo **Walder Wyss AG Rechtsanwälte** **Seefeldstrasse 123, Postfach 1236** **8034 Zürich**	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- In systematischer bzw. gesetzgeberischer Hinsicht wäre es wünschenswert, die neuen Legaldefinitionen einheitlich entweder auf Gesetzes- oder auf Verordnungsstufe anzubringen. Stattdessen werden nun “Naturprodukte”, “Produkte nach Artikel 48c MSchG” sowie “Materialien” in Art. 52a MSchV (“Allgemeines”), “Lebensmittel” aber wiederum in Art. 48a revMSchG konkretisiert. Eine solche Aufspaltung sollte, wo immer möglich, vermieden werden. Am sinnvollsten ist es, und das scheint auch der bisherigen überwiegenden Gesetzgebungspraxis zu entsprechen, Begriffe auf derjenigen Erlassstufe zu präzisieren, auf der sie eingeführt und hauptsächlich verwendet werden. Diesem Prinzip folgend, wäre eine Legaldefinition der genannten Ausdrücke direkt im revMSchG vorzuziehen. Falls diese Gesetzeskorrektur im Rahmen von Art. 6 der Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission (Berichtigungen nach der Schlussabstimmung und vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts) noch möglich ist, wäre dies wünschenswert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52b	Hauptantrag: Der ganze Artikel ist ersatzlos zu streichen. Eventualantrag: Der Artikel ist an den Anfang der Verordnung zu stellen und weiter zu fassen. Absatz 2 ist zu streichen.	Zum Hauptantrag: Die ausdrückliche Formulierung eines Missbrauchsverbots in Gesetzestexten erscheint generell überflüssig. Das Rechtsmissbrauchsverbot ist ein in Art. 2 ZGB verankerter, zentraler Grundsatz des schweizerischen Rechts. Als solcher gilt er für die gesamte Rechtsordnung. Entsprechend ist es nicht erforderlich, diesen Grundsatz in einzelnen Erlassen separat aufzuführen, auch nicht in denjenigen, die mehr Missbrauchspotential beinhalten als andere. Ganz im Gegenteil: Je häufiger das Rechtsmissbrauchsverbot wiederholt wird, umso weniger selbstverständlich wirkt es. Auch wird so der Eindruck vermittelt, dass das Verbot nur für jene Erlasse gilt, die sich explizit darauf beziehen, für alle anderen hingegen nicht. Die Bestimmung ist auch deshalb unnötig, weil sie sich, wie im Erläuternden Bericht ausgeführt wird, primär an Gerichte und Unternehmen richtet, die mit der Allgemeingültigkeit des Missbrauchsverbots durchaus vertraut sind. Zum Eventualantrag: Sollte man an der Bestimmung dennoch festhalten, ist ihre konkrete Formulierung problematisch: Das Missbrauchsverbot ist zu stark auf die Bestimmung des Herkunftsorts ausgerichtet. Die Bestimmung gilt (selbstverständlich) für den gesamten Erlass, etwa für Täuschungen im Zusammenhang mit Firmennamen. Daher ist es nicht einsichtig, warum die Bestimmung derart eng gefasst ist. Ebenfalls kann der bloss beispielhaft auf unterschiedliche Berechnungsmethoden hinweisende Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.
MSchV, Art. 52c	Redaktionelle Anpassung von Art. 48c Abs. 2 MSchG im Sinne der nebenstehenden Begründung.	Es ist bedauernswert und für den Gesetzesanwender verwirrend, dass die Terminologie und Kategorisierung der massgeblichen Herstellungskosten in Art. 52c MSchV nicht mit denjenigen von Art. 48c revMSchG kongruent ist. So ist im Gesetz von „Fabrikation und Zusammensetzung“ die Rede, während die Verordnung von „Materialkosten“ und von „Fertigungskosten“ spricht. Unter letzteren werden dann wiederum die im Gesetz noch unter Art. 48 Abs. 2 lit. c separat genannten Qualitätssicherung und Zertifizierung aufgeführt. Die in der Verordnung gestützt auf das Gutachten von Thomas Rautenstrauch verwendete Terminologie und Kategorisierung erscheint überzeugender und praxisnaher als Art. 48c Abs. 2 revMSchG, insbesondere da sie sich stärker an gängige Begriffe des Rechnungswesens orientiert. Falls im Rahmen von Art. 6 der Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission (Berichtigungen nach der Schlussabstimmung und vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts) noch möglich, wäre eine entsprechende Anpassung von Art. 48c Abs. 2 revMSchG an die Terminologie und Kategorisierung der Verordnung wünschenswert.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV, Art. 52d	Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: „Als Entwicklungskosten gelten die Kosten, die von der Produktidee bis zur Marktreife des Produktes anfallen, insbesondere auch die Designkosten.“	Schweizerische Unternehmen haben sich eine starke Marktposition im Bereich Produktedesign erarbeitet. Den Stellenwert von schweizerischem *Design* erkennend, regelt denn auch Art. 47 Abs. 3ter revMSchG spezifisch die zulässigen Angaben zum Design und die Botschaft zur „Swissness“-Vorlage nimmt an mehreren Stellen auf den Gebrauch von Angaben wie „Swiss Design“ Bezug (vgl. z.B. Seite 8585). Die im Zusammenhang mit der Entwicklung des Designs anfallenden Kosten können bekanntlich sehr hoch ausfallen. Zwar werden diese Kosten in der Rechnungslegungspraxis soweit ersichtlich regelmässig zu den Forschungs- und Entwicklungskosten gerechnet. Das für die Auslegung der US GAAPs zuständige Financial Accounting Standards Board umschreibt dies wie folgt: “Development is the translation of research findings or other knowledge into a plan or design for a new product or process or for a significant improvement to an existing product or process whether intended for sale or use. It includes the conceptual formulation, design, and testing of product alternatives, construction of prototypes, and operation of pilot plants.” (abrufbar unter http://www.fasb.org/cs/BlobServer?blobcol=urldata&blobtable=MungoBlobs&blobkey=id&blobwhere=1175820911202&blobheader=application%2Fpdf). *Designkosten* fallen in zahlreichen Industriezweigen an und sind von erheblicher Bedeutung. Im Interesse einer klaren und verständlichen gesetzlichen Grundlage wird angeregt, explizit zu erwähnen, dass auch die in der Schweiz anfallenden Designkosten zu berücksichtigen sind (siehe neben stehenden Antrag).
MSchV, Art. 52e	Abs. 3 ist wie folgt zu korrigieren: „Die Forschungs- und Entwicklungskosten können auch nach Ende ~~des Zeitraums~~ des branchenüblichen Abschreibungszeitraums…“	Redaktionelles Versehen; keine Begründung notwendig.
MSchV, Art. 52i	1. Antrag: Der Titel der Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: „Gesetzliche Vermutung bei in der Schweiz ungenügend verfügbaren Materialien“ 2. Antrag: Die Bestimmung ist wie folgt abzuändern: „Ist ein Material in der Schweiz ungenügend verfügbar und schliesst der Hersteller dessen Kosten im Ausmass der ungenügenden	Zum 1. Antrag: Für den Gesetzesanwender ist es verständlicher, wenn auf den ersten Blick klar wird, dass es sich beim fraglichen Artikel um eine gesetzliche Vermutung handelt. Die an sich wenig schöne Verlängerung des Titels muss hier in Kauf genommen werden. Zum 2. Antrag: Die Bestimmung ist schwer verständlich formuliert. Eine Aufgliederung in zwei Sätze (wie zum Beispiel im nebenstehenden Antrag formuliert) vergrössert die Leserfreundlichkeit. Ausserdem erscheint die Wendung „wird vermutet“ gebräuchlicher und verständlicher als „darf er vermuten“.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Verfügbarkeit von der Berechnung der Herstellungskosten eines Produkts aus, so wird vermutet, dass die Verringerung der Herstellungskosten in diesem Ausmass mit den gesetzlichen Anforderungen an die herkunftsbestimmenden Kosten übereinstimmt. Die ungenügende Verfügbarkeit eines Materials muss sich aus öffentlich zugänglichen Angaben der entsprechenden Branchen ergeben.	
MSchV, Art. 52k	Die Bestimmung ist um einen Absatz 3 zu ergänzen: Die Anschaffungskosten für *Maschinen und Werkzeuge* können auch nach Ende des branchenüblichen Abschreibungszeitraums den Herstellungskosten zugerechnet werden. Sie werden in der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Abschreibung dieser Kosten während des branchenüblichen Abschreibungszeitraums berücksichtigt.	Die Anschaffung von hochspezialisierten Maschinen und Werkzeugen ist regelmässig mit hohen Kosten verbunden. Analog zur Regelung betreffend die Forschungs- und Entwicklungskosten in Art. 52e Abs. 2 MSchV *rechtfertigt es sich, die Maschinen- und Werkzeugkosten gleich zu behandeln* und vorzusehen, dass solche Kosten auch noch nach Ende des branchenüblichen Abschreibungszeitraums als Herstellungskosten berücksichtigt werden dürfen. Zur weiteren Begründung kann auf die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu Art. 52e Abs. 3 MSchV verwiesen werden (S. 15).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
HASLV / OIPSD / IPSDA		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni